

Beantwortung einer Anfrage der DU/FWO -Kreistagsfraktion vom 24.03.2012

Sitzung des Finanzausschusses am 01.03.2012

zu Vorlage Nr.: 0066/2012/I

Tagesordnungspunkt	4	- öffentlich -
Betreff: Haushaltssatzung 2012/Haushaltssicherungskonzept hier: Investitionspolitik des Oberbergischen Kreises		

Kursiv: Wortlaut der Anfrage:

Die bilanziellen Abschreibungen werden in den nächsten Jahren bis auf weit über 10 Millionen Euro ansteigen. Diese Abschreibungen belasten die Ergebnisrechnung auf der Aufwandsseite, denen die Kreisumlage auf der Ertragsseite gegenüber steht. Eine negative Ergebnisrechnung führt zum Eigenkapitalverbrauch. In der Fachliteratur zur kommunalen Doppik wird manchmal die Auffassung vertreten, die Kreise und Kommunen seien auf Grund der Generationengerechtigkeit verpflichtet, die Art und die Substanz der kommunalen Vermögenswerte zu erhalten, indem sie langfristig in Höhe der bilanziellen Abschreibungen investiert und Instandhaltungsmaßnahmen durchführt. Notwendig ist aber lediglich der nominelle Erhalt des Eigenkapitals.

- 1. Wie gestaltet sich hierzu die Investitionspolitik der aktuellen kommunalen Entscheidungsträger des Oberbergischen Kreis aus?*

Der Oberbergische Kreis verfügt nur über Anlagevermögen, das zur Aufgabenerledigung zwingend benötigt wird (Verwaltungsgebäude, Rettungszentrum/Rettungswachen, Berufskollegs, Förderschulen, Kreisstraßen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung). Die „Investitionspolitik“ orientiert sich am erforderlichen Bedarf. Größere Investitionsentscheidungen werden durch den Kreistag getroffen. Alle Investitionen, die die Wertgrenze von 50.000 € übersteigen, sind einzeln im Haushaltsplan ausgewiesen.

- 2. Erfolgt eine direkte Re-Investition?*

Es ist folgewidrig, z.B. ohne Bedarf neue Straßen oder Gebäude zu bauen, nur weil sich der Wert der bisherigen Straßen/Gebäude über Abschreibungen verringert. Vielmehr muss über eine ordnungsgemäße Instandsetzung die Funktionstüchtigkeit der Anlagegüter erhalten werden. Wichtig ist es, über eine langfristige Liquiditätsplanung sicherzustellen, dass langfristige Anlagegüter bei Bedarf durch entsprechende Investitionen ersetzt werden können, damit das Gebot der Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung gewahrt werden kann.

3. Inwieweit werden die Erträge aus der Kreisumlage der bilanziellen Abschreibungen in Investitionen umgesetzt und/oder werden diese Erträge zur Finanzierung anderer Haushaltsposten verwendet?

Nach dem Gesamtdeckungsprinzip dienen die Erträge insgesamt zur Deckung der Aufwendungen (§ 20 GemHVO). Aus den durch Abschreibungen generierten liquiden Mitteln sind auch die Tilgungsraten für Investitionskredite zu finanzieren. Im Übrigen dienen Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit (wie auch Einzahlungen aus Investitionen und Kreditaufnahmen) zur Deckung der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit.

4. Inwieweit werden hierzu Investitions- und Kassenkredite verwendet?

Investitionskredite dürfen nur für Investitionen und nur dann aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Bei größeren Baumaßnahmen (z. B. Berufskolleg Wipperfürth/Berufskolleg Dieringhausen) ist eine Finanzierung ohne die Aufnahme von investiven Krediten aufgrund unzureichender Liquidität nicht darstellbar. Im Sinne einer Generationengerechtigkeit ist es sinnvoll, die Investitionskosten für langfristige Investitionen über Kredite zu finanzieren, da hierdurch die Infrastruktur von den Generationen finanziert wird, die diese nutzt und in Anspruch nimmt.

Kassenkredite dienen ausschließlich der Liquiditätssicherung und dürfen nicht für die Finanzierung von Investitionen eingesetzt werden.

gez.

Hagen Jobi
-Landrat-

gez.

Klaus Grootens
-Dezernent-